



# **Satzung**

(Stand Juni 2011)

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „KreislandFrauenverband Zollernalb im Kreisbauernverband Zollernalb e.V.. Nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.

Der Sitz des Vereins ist in Hechingen.

2. Der KreislandFrauenverband ist der Zusammenschluss der LandFrauen im Gebiet des Zollernalbkreises.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der wirtschafts-, sozial-, bildungs- und gesellschaftspolitischen Interessen der Frauen im ländlichen Raum und deren Vertretung in freier Meinungsäußerung.
2. In diesem Rahmen obliegen ihm vor allem folgende Aufgaben:
  - a) die Vertretung der berufsständischen Interessen der Bäuerinnen,
  - b) die Vertretung der Interessen der Frauen im ländlichen Raum,
  - c) die Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum,
  - d) die Förderung der Bereitschaft der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere im Bereich der Hauswirtschaft,
  - e) die Förderung der Bereitschaft der Frauen im ländlichen Raum zur Übernahme von öffentlichen Aufgaben,
  - f) die Pflege des kulturellen Lebens und die Förderung der Bereitschaft zum Einsatz zur Erhaltung der bäuerlichen Kultur und des Dorfes als Lebensraum mit einer gesunden sozialen und wirtschaftlichen Struktur.
3. Der KreislandFrauenverband Zollernalb arbeitet mit Verbänden, Institutionen und Behörden zusammen, die gleiche oder ähnliche Aufgaben haben und die im besonderen die Belange der Frauen und Familien sowie der Bäuerinnen vertreten.
4. Der KreislandFrauenverband Zollernalb arbeitet parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell; er bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat.
5. Zwischen dem KreislandFrauenverband Zollernalb und dem Kreisbauernverband Zollernalb e.V. als einem der Träger des Landesbauernverbandes in Baden-Württemberg e.V. besteht die Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und zur erforderlichen gegenseitigen Unterstützung in der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der KreislandFrauenverband Zollernalb hat ordentliche Mitglieder, korporative Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglieder des KreislandFrauenverbandes Zollernalb:
  - a) Ordentliches Mitglied kann jede Frau werden.
  - b) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des KreislandFrauenverbandes Zollernalb fördern will. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft beim KreislandFrauenverband Zollernalb entsteht zeitgleich die mittelbare Mitgliedschaft im LandFrauenverband Württemberg-Hohenzollern.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod (natürliche Person) des Mitgliedes
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
6. Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich (Stichtag: 30. September).
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Ortsvorsitzendenversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Ortsvorsitzendenversammlung den Ausschlussantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Die ausgeschiedenen Mitglieder bleiben bis zum Tag des Ausscheidens an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe gebunden. Sie sind verpflichtet, noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen.
9. Mitgliedern, die sich besondere Verdienste um die Region erworben haben, kann von der Ortsvorsitzendenversammlung des KreislandFrauenverbandes mit einer 2/3-Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den KreislandFrauenverband Zollernalb und den LandFrauenverband Württemberg-Hohenzollern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und insbesondere die Beschlüsse der Organe zu beachten.
2. Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe und Fälligkeit die Ortsvorsitzendenversammlung des KreislandFrauenverbandes Zollernalb jeweils mit Wirkung für das laufende Geschäftsjahr entscheidet, wird für ordentliche Mitgliedern durch die Schatzmeisterin erhoben.
3. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 5**

### **Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Ortsvorsitzendenversammlung
2. Die Ortsvorsitzendenversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## **§ 6**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) der Vorsitzenden
  - b) den mindestens 2 und bis zu 3 stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der Schatzmeisterin und der Schriftführerin. Die Schatzmeisterin kann gleichzeitig Schriftführerin sein.
  - d) Bis zu 4 weiteren Mitgliedern (Beisitzer)

Mindestens 1 Vorstandsmitglied muss Bäuerin sein.

2. Zu den Sitzungen des Vorstandes können weitere Vertreter des LBV oder Vertreter von anderen Institutionen mit beratender Stimme eingeladen werden.
3. Die Vorsitzende und die bis zu 3 stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder durch die stellvertretenden Vorsitzenden, je einzeln, vertreten. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden jedoch nur im Verhinderungsfalle der Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

4. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
5. Der Vorstand wird von der Ortsvorsitzendenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen oder gegebenenfalls eine Nachwahl ansetzen. Zur Vorsitzenden oder Stellvertreterin kann nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer in der vorangegangenen Wahlperiode das 67. Lebensjahr vollendet hat.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und nimmt alle Aufgaben wahr, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Ortsvorsitzendenversammlung
  - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Ortsvorsitzendenversammlung. Die Leitung der Ortsvorsitzendenversammlung durch die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende.
  - c) Die Erstellung des Tätigkeits- und Kassenberichtes sowie die Buchführung des Vereins.
  - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
  - e) Vertretung des LandFrauenverbandes Württemberg-Hohenzollern in der Region und Umsetzung der dort gefassten Verbandsbeschlüsse.
  - f) Die Vorsitzende vertritt den KreislandFrauenverband Zollernalb im LandFrauenverband Württemberg-Hohenzollern.
  - g) Verantwortung für die Gestaltung des Bildungsprogramms und die öffentlichen Veranstaltungen des Vereines.
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einer der Stellvertreterinnen einberufen werden.
8. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
9. Die Einladung erfolgt schriftlich oder mündlich durch die Vorsitzende oder bei deren Verhinderung durch eine stellvertretende Vorsitzende - auch in Eilfällen - spätestens 3 Tage vor der Sitzung.
10. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
11. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
  - Ort und Zeit der Sitzung,
  - die Namen der Teilnehmerinnen und der Sitzungsleiterin,
  - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage im Protokollbuch zu verwahren.

12. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

## **§ 7** **Ortsvorsitzendenversammlung**

1. Die Ortsvorsitzendenversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
  - b) Beschlussfassung über eine Umlage für besondere Vorhaben des KreislandFrauenverbandes Zollernalb sowie Festlegung des Mitgliedsbeitrages
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) Wahl zweier Kassenprüferinnen für das laufende Geschäftsjahr,
  - e) Änderung der Satzung,
  - f) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h) Die Ortsvorsitzendenversammlung kann abweichend von § 6, Abs. 12 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.
  - i) Auflösung des Vereins
  
2. Die ordentliche Ortsvorsitzendenversammlung findet einmal im Jahr statt.  
Eine außerordentliche Ortsvorsitzendenversammlung ist einzuberufen, wenn:
  - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
  - wenn 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt und zwar innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen des Verlangens.
  
3. Die Ortsvorsitzendenversammlung wird von der Vorstandsvorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
  
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Ortsvorsitzendenversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Ortsvorsitzendenversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
  
5. Die Ortsvorsitzendenversammlung wird von der Vorstandsvorsitzenden, bei deren Verhinderung von einer Stellvertreterin und bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin.
  
6. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen kann die Ortsvorsitzendenversammlung die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen.
  
7. Die Protokollführerin wird von der Versammlungsleiterin bestimmt.
  
8. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin

9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
10. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig die Akklamation.
11. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst die Vorsitzende, dann die stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder.
12. Die Kandidatinnen müssen Mitglied sein und sollten zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 67 sein. Wiederwahl ist zulässig.
13. Es gilt die Kandidatin als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
14. Die Ortsvorsitzendenversammlung ist immer beschlussfähig.
15. Das Versammlungsprotokoll ist von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - Name der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin
  - Zahl der erschienenen Mitglieder
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
  - die Tagesordnung
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
  - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

## **§ 8** **Finanzen**

1. Die Kassenführung und Rechnungslegung des KreislandFrauenverbandes Zollernalb liegt bei der Verwaltung der Schatzmeisterin.
2. Die Vorsitzende des KreislandFrauenverbandes Zollernalb ist verpflichtet, regelmäßig Einsicht in die Kassenführung und Rechnungslegung zu nehmen, und dem Vorstand zu berichten.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Ortsvorsitzendenversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Ortsvorsitzendenversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung gemäß § 2, letzter Absatz, soll das nach Abschluss der Liquidation verfügbare Vereinsvermögen vom Bildungs- und Sozialwerk der Landfrauen e. V. verwaltet werden. Sollte 10 Jahre nach Auflösung kein vergleichbarer oder ähnlicher LandFrauenverband im Landkreis Zollernalbkreis gegründet werden, so fällt das Vermögen dem Bildungs- und Sozialwerk der Landfrauen e.V. zu.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Ortsvorsitzendenversammlung am **08.06.2011** beschlossen.

Die Vorstandsmitglieder des Vereines zeichnen wie folgt:

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

7. \_\_\_\_\_